

**GEMEINDE HELMSTADT-BARGEN**

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

**zum**

**Bebauungsplan  
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Alte Schule“**

**im Verfahren nach § 13a BauGB**

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Alte Schule“, Helmstadt-Bargen**

## **Projekt-Nr.**

20126

## **Bearbeiter**

M. Sc. Wildtierökol. J. Zarfl

Interne Prüfung: MR, 20.01.2022

## **Datum**

24.01.2022



## **Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## **Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## **Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

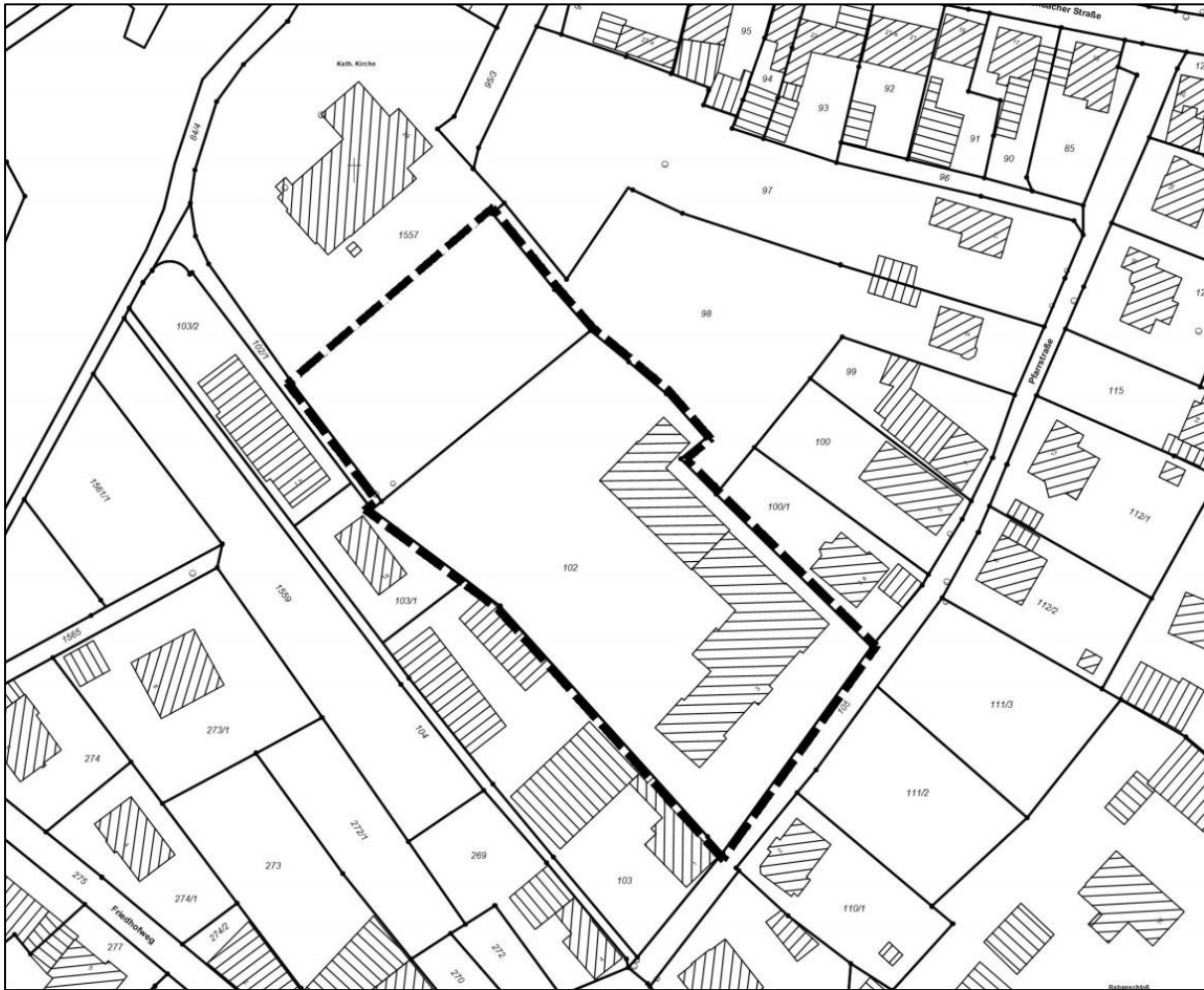
AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Ergebnisse der Begehung</b> .....	<b>2</b>
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) .....	3
2.2.1 Höhere Pflanzen .....	3
2.2.2 Säugetiere .....	3
2.2.3 Vögel.....	3
2.2.4 Amphibien.....	4
2.2.5 Reptilien.....	4
2.2.6 Fische und Rundmäuler .....	4
2.2.7 Käfer .....	5
2.2.8 Libellen .....	5
2.2.9 Schmetterlinge .....	5
2.2.10 Weichtiere.....	5
<b>3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang</b> .....	<b>5</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	
Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz umrandet) .....	1
Abb. 2: Fotodokumentation .....	2
<b>Tabellenverzeichnis</b>	
Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) .....	6

# 1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Bauvorhaben „Alte Schule“ in der Gemeinde Helmstadt-Bargen.

Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund etwa 0,59 ha ein. Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet.



**Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz umrandet )**  
(Quelle: ALK Gemeinde Helmstadt-Bargen, bhm)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen

Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 13.01.2022 statt.

## 2. Ergebnisse der Begehung

### 2.1 Derzeitige Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alte Schule“ befindet sich das gleichnamige Gebäude, welches unter Denkmalschutz steht sowie eine ehemalige Sporthalle, welche abgerissen werden soll. Diese wird derzeit als Lagerraum genutzt. Der Dachstuhl der Sporthalle ist derzeit ungenutzt und weist einige potenzielle Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse auf. Nordwestlich der Sporthalle stehen vereinzelte Gehölze sowie Brombeergestrüpp (Abb. 2).



Übersicht über den Geltungsbereich



Sporthalle und Alte Schule



Habitatstrukturen um die Sporthalle sowie an den Geltungsbereich angrenzende Kirche



Dachstuhl der Sporthalle

Abb. 2: Fotodokumentation  
(Quelle: bhm 2022)

Die verbleibenden Freiflächen im Plangebiet sind teilweise versiegelt und teilweise begrünt. Auf der Freifläche befinden sich einzelne Birken. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich eine Kirche, verschiedenen Wirtschaftsgebäude sowie Wohnhäuser mit zugehörigen Freianlagen.

## **2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)**

### **2.2.1 Höhere Pflanzen**

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend.

Diese speziellen Standortbedingungen sind im Planfläche nicht vorhanden bzw. durch die anthropogene Nutzung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

### **2.2.2 Säugetiere**

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Aufgrund der Nutzung, der daraus resultierenden Strukturarmut sowie der Nähe zum menschlichen Siedlungsbereich ist auszuschließen, dass die genannten Artengruppen, mit Ausnahme von Fledermäusen, essenzielle Habitatbestandteile in der Planfläche und deren direktem Umfeld haben.

Das Plangebiet kann zur Nahrungssuche von Fledermäusen genutzt werden, eine besondere Eignung besteht jedoch nicht. Insbesondere in den angrenzenden Privatgärten finden Fledermäuse geeignetere Jagdhabitats vor.

Die bestehenden Birken im Plangebiet weisen keine geeigneten Habitatstrukturen auf, weswegen für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten kein Potenzial besteht.

Eine Nutzung des Dachstuhl durch Fledermäuse kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Zuge einer weiteren Begehung und endoskopischen Untersuchung der Sporthalle konnten keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden werden. Somit kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

### **2.2.3 Vögel**

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Die Sporthalle bietet aufgrund des vorhandenen Dachstuhls mit Einflugmöglichkeiten Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten. Neben ubiquitären Arten wie Taube oder Hausrotschwanz, kann auch ein Vorkommen von selteneren Arten oder Arten der Roten Liste nicht ausgeschlossen werden (z. B. Haussperling). Bei der Begehung wurden allerdings weder Kot noch Vogelnester gesichtet. Somit kann eine Nutzung durch Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der vorhandenen Gehölze durch störungstolerante, ubiquitäre Arten wie bspw. Amsel oder Hausrotschwanz ist anzunehmen. Seltene Arten der Roten Liste sind im Gebiet nicht zu erwarten. Für Höhlenbrüter bietet das Plangebiet kein Habitatpotenzial.

Um Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden, darf die Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, erfolgen. Weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

#### **2.2.4 Amphibien**

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander und Nördlicher Kammmolch. Diese benötigen überwiegend temporäre Kleinstgewässer, welche im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vorhanden sind.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

#### **2.2.5 Reptilien**

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westl. Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Die Strukturen im Plangebiet stellen sowohl für die Zaun- aber überwiegend für die Mauereidechse potenziell geeignete Lebensstätten dar.

Insbesondere der Bereich um die Sporthalle bietet Sonn- und Versteckplätze sowie Bereiche zur Thermoregulation für die Mauereidechse. Die Randbereiche des Geltungsbereiches stellen vor allem für die Zauneidechse geeignete Habitate dar.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Rhein-Neckar-Kreis sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung weitere Untersuchungen im Frühjahr vorzusehen (siehe Kap. 3).

#### **2.2.6 Fische und Rundmäuler**

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der prüfungsrelevanten Fischarten (Baltischer Stör, Donau-Kaulbarsch, Europäischer Stör, Schnäpel).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.7 Käfer**

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.8 Libellen**

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der Untersuchungsraum hat keine Lebensraumeignung für Libellen – weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrungssuche.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.9 Schmetterlinge**

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Ein Vorkommen dieser kann aufgrund der anthropogenen Überprägung im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.10 Weichtiere**

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

## **3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang**

Ein Vorkommen von Eidechsen ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsraum nicht von vornherein auszuschließen. Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter, Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).



**Tab. 1: Empfohlener Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)**

<b>Art / -gruppe</b>	<b>Untersuchungsumfang</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Spätester Beginn</b>
Eidechsen	4 Begehungen im Frühjahr - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – Ende April	März